

Hinweise zur Beantragung eines Reisepasses (Stand: 25.10.2017)

WICHTIGER HINWEIS:

Die Beantragung von Pässen und Personalausweisen bei der Botschaft Wellington ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte machen Sie einen Termin online über unsere Webseite aus.

(https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose realmList.do?request locale=de&locationCode=well)

Passarten

Bei der Botschaft können folgende Passarten bzw. Passersatzpapiere beantragt werden:

Reisepass, vorläufiger Reisepass, Kinderreisepass, Reiseausweis für die direkte Rückreise nach Deutschland (bei Passverlust)

E-Reisepass (maschinenlesbarer, elektronischer Reisepass, bordeauxrot (=Europapass)

Reisepässe können nicht mehr verlängert werden. Nach Gültigkeitsablauf des bisherigen Reisepasses ist in jedem Fall eine Neuausstellung notwendig. Da der e-Reisepass von der Bundesdruckerei in Deutschland hergestellt wird, ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 6 Wochen zu rechnen. Die Gültigkeitsdauer des e-Reisepasses beträgt bei Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr 10 Jahre, bei jüngeren Personen vor Erreichen des vollendeten 24. Lebensjahres sechs Jahre. Ferner kann ein e-Reisepass mit 48 Seiten (normal sind 32 Seiten) beantragt werden.

Kinder können **nicht** mehr in die Reisepässe der Eltern eingetragen werden. Auch die Eintragung eines Ordens- oder Künstlernamens ist nicht mehr möglich.

Vorläufiger Reisepass (maschinenlesbar, grün)

Sollten Sie sofort einen Reisepass benötigen (z. B. bei Passverlust oder für unvorhergesehene kurzfristige Reisewünsche), so kann innerhalb weniger Arbeitstage ein sog. vorläufiger Reisepass ausgestellt werden. Der vorläufige Reisepass ist ein vollwertiger Reisepass, der mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt wird. Er kann jedoch nicht gleichzeitig mit dem normalen Reisepass geführt werden. Der maschinenlesbare vorläufige Reisepass berechtigt **nicht** zur visumfreien Einreise in die USA. Für Reisen nach Indonesien mit dem vorläufigen Reisepass gelten ebenfalls besondere Vorschriften:

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/IndonesienSicherheit.html

Antragsteller, die sich gewöhnlich im Amtsbezirk der Botschaft aufhalten, müssen bei Beantragung eines vorläufigen Reisepasses gleichzeitig auch einen regulären e-Reisepass beantragen. Die Eintragung von Kindern ist auch beim vorläufigen Reisepass nicht mehr möglich. Ebenso entfällt die Eintragung eines Ordens- oder Künstlernamens.

Kinderreisepass (maschinenlesbar, bordeauxrot)/e-Reisepässe für Kinder unter 18 Jahren

Personen **unter 12 Jahren** können Kinderreisepässe erhalten. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt ab Ausstellung 6 Jahre, maximal jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

Ab 12 Jahren muss ein regulärer e-Reisepass ausgestellt werden. Kinderreisepässe werden mit Foto ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass manche Staaten den deutschen Kinderreisepass nicht anerkennen. Eine visumfreie Einreise in die USA für Kinder ist **nur** mit dem regulären e-Reisepass möglich.

Telefon: 0064-4-473 60 63

Telefax: 0064-4-473 60 69

Email: info@wellington.diplo.de Internet: www.wellington.diplo.de

Bei erstmaliger Ausstellung von Pässen für Kinder unter 18 Jahren, ist von einem Elternteil der Nachweis des Nichterthalts der neuseeländischen Staatsangehörigkeit ("Denial of Citizenship") vorzulegen, wenn seit mehr als 5 Jahren der Status "resident" des Elternteils/der Eltern besteht.

Das Denial of Citizenship kann unter www.dia.govt.nz angefordert werden.

Zuständigkeit der Botschaft

Die deutsche Botschaft in Wellington ist die örtlich zuständige Passbehörde, wenn der Passbewerber oder Inhaber eines Passes sich in ihrem Amtsbezirk gewöhnlich aufhält, d. h. der Aufenthalt (z. B. in Neuseeland) tatsächlich gegeben und auf längere Zeit angelegt ist. Eine weitere Voraussetzung für die Zuständigkeit der deutschen Botschaft ist, dass die Zuständigkeit einer inländischen Passbehörde ausgeschlossen werden kann. So ist im Inland diejenige Passbehörde zuständig, in deren Bezirk der Passbewerber oder Passinhaber für seine Wohnung oder bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung gemeldet ist. Für die örtliche Zuständigkeit einer inländischen Passbehörde ist nur das Melderegister maßgeblich. Sollte Ihr letzter Pass in Deutschland ausgestellt worden sein oder darin ein Wohnort außerhalb des Amtsbezirks der Botschaft Wellington eingetragen sein, benötigen wir von Ihnen eine Abmeldebescheinigung. Sollten Sie weiterhin einen Wohnort außerhalb des Amtsbezirks der Botschaft haben und keine entsprechenden Abmeldebescheinigung vorlegen, muss die Botschaft einen Gebührenzuschlag erheben und eine Ermächtigung der zuständigen Passbehörde einholen. Bitte beachten Sie, dass Sie nach dem Meldegesetz verpflichtet sind sich in Deutschland abzumelden, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. Sollen Sie abgemeldet sein und über keine Abmeldebescheinigung verfügen, kontaktieren Sie bitte das Meldeamt Ihrer letzten Wohnortbehörde.

Verfahren und sonstige Hinweise

Pässe müssen **persönlich und schriftlich** beantragt werden. Bei Beantragung bei der Botschaft Wellington machen Sie bitte vorher über die Webseite der Botschaft einen Termin. Bitte setzen Sie sich unbedingt vorher telefonisch zwecks Terminvereinbarung mit dem jeweiligen Honorarkonsul in Verbindung. Die unten aufgeführten **erforderlichen Unterlagen** müssen **vollständig** vorgelegt werden, wobei die eingereichten Passbilder unbedingt der geforderten biometriefähigen Form entsprechen müssen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen oder untauglichen Passbildern müssen zurückgewiesen werden. Bei Minderjährigen ist der Passantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dies sind in der Regel die Eltern gemeinsam. Bei gemeinsamem Sorgerecht muss also der Antrag zwingend von beiden Elternteilen unterschrieben bzw. eine entsprechende Vollmacht mit Unterschriftsbeglaubigung vorgelegt werden. Alleiniges Sorgerecht ist durch einen entsprechenden rechtskräftigen Gerichtsbeschluss nachzuweisen. Beide Eltern müssen den Passantrag vor der Botschaft oder vor einem der Honorarkonsuln unterschreiben.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft bei einem Passverlust oder -diebstahl eine polizeilich aufgenommene Verlustmeldung benötigt.

Der bisherige deutsche Pass muss bei der Antragstellung vorgelegt werden und wird bei Ausgabe des neuen Passes eingezogen, entwertet und anschließend an den Antragsteller zurückgegeben. Die Seiten mit gültigen Visa werden nicht entwertet.

Hinweis zur Beantragung von e-Reisepässen bei den Honorarkonsuln in Auckland, Christchurch und Suva

Die Honorarkonsuln erheben für ihre Dienstleistungen im Rahmen der Passbeantragung **zusätzliche** Gebühren für die erforderlichen Beglaubigungen von Kopien, von Unterschriften und für die Feststellung der Identität der Passbewerber. Weiterhin werden Sie Ihnen eine Auslagenpauschale für die Übersendung Ihrer Daten und Unterlagen an die Botschaft berechnen. Bitte informieren Sie sich vor der Passbeantragung beim Honorarkonsul über die Höhe der dort anfallenden Gebühren.

Diese Gebühren fallen bei einer Passbeantragung bei den Honorarkonsuln zusätzlich zu den weiter unter aufgeführten Passgebühren an. Diese zusätzlichen Gebühren werden nicht von der Botschaft Wellington erhoben, wenn Sie hier persönlich und unter Vorlage der Originalunterlagen und jeweils einer Kopie einen Pass beantragen.

Hinweis für Antragsteller mit doppelter Staatsangehörigkeit (Doppelstaatler): Bitte beachten Sie, dass die Einreise nach und die Ausreise aus Deutschland nur mit einem deutschen Reisepass erfolgen darf.

Hinweis zum deutschen Namensrecht: Wenn in Ihren neuen Pass ein von Ihrem bisherigen Pass abweichender neuer Name eingetragen werden soll (z. B. wegen Eheschließung/Scheidung in Neuseeland oder in einem anderen ausländischen Staat) oder wenn Ihr in Neuseeland oder in einem anderen ausländischen Staat geborenes Kind noch keinen nach deutschem Recht gültigen Namen führt, so ist vor oder gleichzeitig mit der Passbeantragung die Abgabe

Adresse: 90 - 92 Hobson Street Wellington New Zealand Post: PO Box 1687 Wellington New Zealand

Telefon: 0064-4-473 60 63 Telefax: 0064-4-473 60 69 Email: info@wellington.diplo.de Internet: www.wellington.diplo.de einer Namenserklärung durch die Eheleute/Eltern erforderlich. Bitte lesen Sie das Merkblatt zum Namensrecht und zum Apostilleverfahren auf unserer Webseite unter Konsularinformationen/Familienrecht. Wenn Sie Rückfragen haben, kontaktieren Sie die Konsularabteilung bitte telefonisch oder per E-Mail.

Hinweis zu Beglaubigungen von Dokumenten und Unterschriften:

Alle Urkunden müssen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Unterschriften bedürfen der öffentlichen Beglaubigung. Die Beglaubigung der Kopien/Unterschriften kann von einem unserer Honorarkonsuln oder von einem *Notary Public* vollzogen werden.

Hinweis für Inhaber einer langfristigen neuseeländischen Aufenthaltsgenehmigung (Residence Permit):

Sofern der letzte Einreisestempel in Ihrem aktuellen Pass nach Neuseeland älter als ein Jahr ist, muss dem Antrag ein Denial of Citizenship beigefügt werden (als Nachweis, dass die neuseeländische Staatsangehörigkeit nicht erworben wurde). Das Denial of Citizenship kann vom Antragssteller unter www.dia.govt.nz angefordert werden. Falls die Residence Permit erstmalig vor weniger als 5 Jahren ausgestellt wurde, ist keine Denial of Citizenship erforderlich.

Hinweis für Inhaber einer Daueraufenthaltsgenehmigung der pazifischen Inselstaaten

Sofern der letzte Einreisestempel in Ihrem aktuellen Pass älter als ein Jahr ist, muss dem Passantrag ebenfalls eine aktuelle Bescheinigung der dortigen Behörden über den Nichterwerb der Staatsangehörigkeit beigefügt werden.

Hinweis zum deutschen Melderecht:

Gemäß § 17 (2) Bundesmeldegesetz sind in Deutschland lebende Personen bei Aufgabe ihres ständigen Wohnsitzes zur Abmeldung verpflichtet. Die Nichtbefolgung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden. Wir weisen darüber hinaus insbesondere auf die evtl. Strafbarkeit des Bezugs staatlicher Leistungen wie Kindergeld, Sozialhilfe etc. bei dauerhafter Niederlassung im Ausland ohne ordnungsgemäße Abmeldung in Deutschland hin.

Nach Erhalt Ihres neuen Reisepasses muss Ihre aktuelle neuseeländische Aufenthaltsgenehmigung in den neuen Reisepass übertragen werden. Informationen zur Vorgehensweise finden Sie auf der Webseite von New Zealand Immigration (https://www.immigration.govt.nz/new-zealand-visas/already-have-a-visa/transferring-my-visa-to-a-new-passport)

Telefon: 0064-4-473 60 63

Telefax: 0064-4-473 60 69

Email: info@wellington.diplo.de

Internet: www.wellington.diplo.de

Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf

- 1 Ausstellung eines e-Reisepasses für mich selbst
- 2 Erstmalige Ausstellung eines e-Reisepasses für mich
- 3 Ausstellung eines e-Reisepasses für mein/unser Kind
- 4 Erstmalige Ausstellung eines e-Reisepasses für mein/unser Kind durch die Botschaft Wellington.
- 5 Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses
- 6 Ausstellung eines Kinderreisepasses für ein Kind
- 7 Ausstellung eines Reiseausweises zur Rückkehr

Apostillen sind NICHT bei deutschen Personenstandsurkunden erforderlich.

Dieses Merkblatt kann nicht jeden Einzelfall abschließend behandeln. Nach individueller Prüfung des Einzelfalls kann ggf. die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

1	2	3	4	5	6	7			
X	X	X	X	X	X	X	Beglaubigte Unterschrift(en) auf Passantrag (entfällt nur bei persönlicher Vorsprache bei der Botschaft Wellington). Für Antragsteller unter 18 Jahren		
							Unterschriften von beiden sorgeberechtigten Eltern.		
X	X	X	X	X	X	X	Ausgefülltes Antragsformular		
X		X		X	X	X	Original des bisherigen Passes		
							Bei Verlust: Kopie des bisherigen Passes oder sonstiger Identitätsausweis mit		
							Foto sowie polizeilich aufgenommene Verlustanzeige Auf der Verlustanzeige		
							muss der Pass aufgeführt sein!		
	X						Identitätsausweis mit Foto (z.B. ausländischer Reisepass oder Führerschein)		
X	X	X	X	X	X	X	2 Passbilder (müssen biometriefähig sein, d. h. den unten aufgeführten Anforderungen entsprechen)		
				X			1 Unterschriftenprobe (falls Antragsteller des Schreibens kundig)		
							(mit beglaubigter Unterschrift bei zulässiger postalischer Antragstellung)		
	X						Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Einbürgerungsurkunde o.ä.)		
X	X	X	X		X		Geburtsurkunde (mit Apostille bei ausländischen Urkunden)und, falls zutreffend,		
							Heiratsurkunde mit Nachweis zur Namensführung		
		X	X		X		Heiratsurkunde der Eltern (mit Apostille bei ausländischen Urkunden), New		
							Zealand Marriage Certificate, nicht Copy of Particulars of Marriage oder ggf.		
							deutsche Heiratsurkunde mit Nachweis über die Namensführung der Eltern		
		X	X		X		Pässe der Eltern incl. Seiten mit NZ Residence Permit und letztem		
37		3 7	37	3 7	37		Einreisestempel (im Pass des deutschen Elternteils)		
X		X	X	X	X		Abmeldebescheinigung (falls letzter Wohnort außerhalb des Amtsbezirks der Botschaft) ODER :		
X		X			X		aktuelle Meldebestätigung der Meldebehörde in Deutschland für alle Inhaber der		
							neuseeländischen "Residency", die weiterhin in Deutschland gemeldet sind.		
X	X	X	X	X	X	X	selbstadressierter Kurierrückumschlag/self-addressed courier envelope		
							(nur wenn Sie den Reisepass nicht persönlich bei der Botschaft Wellington		
							abholen)		
			X		X		Nachweis des Nichterwerbs der neuseeländischen Staatsangehörigkeit (denial of		
							citizenship, siehe S. 2) von einem Elternteil, wenn schon seit mehr als 5 Jahren		
							Status "resident".		
X	X	X					Nachweis des Nichterwerbs der neuseeländischen Staatsangehörigkeit (denial of		
							citizenship, siehe S. 3) NUR FALLS ZUTREFFEND		

Telefon: 0064-4-473 60 63

Telefax: 0064-4-473 60 69

Email: info@wellington.diplo.de

Internet: www.wellington.diplo.de

Gebühren für die Ausstellung der einzelnen Pässe

E-Reisepass / vorläufiger Reisepass / Kinderreisepass / Reiseausweis zur Rückkehr	NZ Dollar*
Antragsteller ab dem vollendeten 24. Lebensjahr	137
Antragsteller ab dem vollendeten 24 . Lebensjahr + 48 Seiten im Reisepass	174
	238
Antragsteller ab dem vollendeten 24. Lebensjahr bei örtlicher Unzuständigkeit (z. B. wenn	
noch in Deutschland gemeldet oder in anderen Zuständigkeitsbereich fallend)	
Antragsteller ab dem vollendeten 24. Lebensjahr bei örtl. Unzuständigkeit + 48-Seiten-Pass	275
Antragsteller unter 24 Jahren	99
Antragsteller unter 24 Jahren und 48-Seiten-Pass	136
Antragsteller unter 24 Jahren bei örtlicher Unzuständigkeit (z. B. wenn noch in Deutschland	162
gemeldet oder in anderen Zuständigkeitsbereich fallend)	
Antragsteller unter 24 Jahren bei örtlicher Unzuständigkeit + 48-Seiten-Pass	199
Vorläufiger Pass	66
Vorläufiger Pass bei örtlicher Unzuständigkeit	110
Kinderreisepass	44
Kinderreisepass bei örtlicher Unzuständigkeit	66
Verlängerung Kinderreisepass	31
Verlängerung Kinderreisepass bei örtlicher Unzuständigkeit	41
Reiseausweis für die Rückreise nach Deutschland (bei Passverlust)	36

^{*}Aufgrund schwankender Wechselkurse zwischen €uro und NZ\$ können sich die Gebühren kurzfristig ändern! Auf unserer Webseite können Sie den jeweils gültigen Kurs auf der aktuellen Version dieses Merkblatts unmittelbar vor der Antragstellung abrufen.

WICHTIG:

- KEINE BEZAHLUNG PER EFTPOS ODER AMERICAN EXPRESS MÖGLICH
- ZAHLUNG KANN BAR, PER SCHECK ODER PER KREDITKARTE (Visa oder Mastercard) ERFOLGEN
- BEI ZAHLUNG PER KREDITKARTE WIRD DER ZAHLUNGSVORGANG IN EURO ABGEWICKELT. DURCH DIE KREDITKARTENGESELLSCHAFT KÖNNEN ZUSÄTZLICHE GEBÜHREN ERHOBEN WERDEN.
- ZAHLUNG PER KREDITKARTE KANN NUR BEI PERSÖNLICHER BEANTRAGUNG IN WELINGTON ERFOLGEN
- BEANTRAGUNG VON REISEPÄSSEN IM EXPRESSVERFAHREN KOSTET NZD 54,00 ZUSÄTZLICH. DIE BEARBEITUNGSDAUER LIEGT BEI 3 WOCHEN
- WENN DIE PASSBEANTRAGUNG BEIM HONORARKONSUL IN SUVA ERFOLGT, FÄLLT FÜR DIE RÜCKSENDUNG DES PASSES EINE ZUSÄTZLICHE WEITERE GEBÜHR VON NZD 60,00 AN, DIE DEN ANTRAGSUNTERLAGEN IN BAR ODER PER SCHECK BEIGEFÜGT WERDEN MÜSSEN

Telefon: 0064-4-473 60 63

Telefax: 0064-4-473 60 69

Email: info@wellington.diplo.de

Internet: www.wellington.diplo.de

Besondere Anforderungen an Passbilder für Reisepässe:

Seit der Einführung der neuen Chip-basierten, biometriefähigen e-Reisepässe am 01.11.2005 bestehen besondere Anforderungen an die Beschaffenheit der Passbilder, die zwingend zu beachten sind, da die Anträge sonst nicht bearbeitet werden können. Lediglich bei Kleinkindern sind Abweichungen von den Vorgaben zulässig.

Geeignete biometrische Passfotos können bei jedem **New Zealand Postshop** gemacht werden. Die Anforderungen für Deutschland liegen dort vor. Eine Liste aller Filialen finden Sie hier:

https://www.nzpost.co.nz/personal/travel/passport-id-photos/passport-id-photo-locations

Die Botschaft kann keine Gewähr für die Fotoqualität übernehmen!

Eine Bildtafel mit anschaulichen Beispielen können Sie auf der Webseite der Bundesdruckerei unter www.bundesdruckerei.de/de/1345-service abrufen. Weitere Informationen finden Sie auf den Web-Seiten der Bundesdruckerei, des Bundesinnenministeriums (www.bmi.bund.de, www.bundesinnenministerium.de) sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (www.bsi.de).

Telefon: 0064-4-473 60 63

Telefax: 0064-4-473 60 69

Email: info@wellington.diplo.de Internet: www.wellington.diplo.de